

## Verordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer

Änderung vom 15. Januar 2013

GS 38.0012

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 12. Dezember 2000<sup>1</sup> zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt geändert:

#### Titel

Verordnung zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer

#### Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 98 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>2</sup> über die Ausländerinnen und Ausländer, Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007<sup>3</sup> über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) sowie § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>4</sup>, beschliesst:

#### §§ 4-10

aufgehoben

### II.

Die Verordnung vom 6. Mai 2003<sup>5</sup> über die Gebühren betreffend Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern wird wie folgt geändert:

#### Titel

Verordnung über die Gebühren im Ausländerrecht

1 GS 33.1458, SGS 112.10

2 SR 142.20

3 SR 142.201

4 GS 29.276, SGS 100

5 GS 34.944, SGS 112.11

#### Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 8 und 9 der Verordnung vom 24. Oktober 2007<sup>1</sup> über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>2</sup> und § 24 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988<sup>3</sup>, beschliesst:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung der kantonalen Gebühren nach der Gebührenverordnung AuG<sup>4</sup>.

#### § 2 Absatz 2

<sup>2</sup> aufgehoben

#### § 4 Gebührenbemessung im Allgemeinen

Die kantonalen Gebührenansätze entsprechen den Höchstbeträgen gemäss Artikel 8 der Gebührenverordnung AuG<sup>5</sup>.

#### § 5 Titel

Besondere Gebühren des Amts für Migration

#### § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d sowie Absatz 3

<sup>1</sup> aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Gebühren des Amts für Migration betragen für:

- d. die Wegweisung von Ausländerinnen und Ausländern, deren Androhung, Einstellung oder Aufhebung sowie die Androhung oder Anordnung ausländerrechtlicher Massnahmen

<sup>3</sup> Die Gebühren gemäss Absatz 2 Buchstaben c und d bemessen sich nach dem Zeitaufwand.

### III.

Die Verordnung vom 3. August 1999<sup>6</sup> über den Heimatschein wird wie folgt geändert:

1 SR 142.209

2 GS 29.276, SGS 100

3 GS 29.677, SGS 175

4 SR 142.209

5 SR 142.209

6 GS 33.747, SGS 113.14

### § 3 Aufsicht

Die Sicherheitsdirektion führt die Aufsicht über die Ausstellung der Heimatscheine.

### § 6 Übergangsregelung

Die Bürgergemeinden haben die bei ihnen hinterlegten Heimatscheine sowie ihre Verzeichnisse über die ausgestellten und kraftloserklärten Heimatscheine nachgeführt im Dezember 1999 der Sicherheitsdirektion zu übergeben.

## IV.

Die Verordnung vom 18. Dezember 2007<sup>1</sup> zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung) wird wie folgt geändert:

### § 2 Information von Ausländerinnen und Ausländern

*Artikel 56 Absätze 1 + 2 Ausländergesetz<sup>2</sup>, § 1 Absatz 2 Integrationsgesetz<sup>3</sup>*

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion stellt sicher, dass der Ausländerdienst Baselland für die in den Kanton zuziehenden Ausländerinnen und Ausländer, die nicht über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, Informationsveranstaltungen anbietet. Im Beisein von dolmetschenden Personen sind insbesondere Informationen über die hiesigen Einrichtungen und Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie über die Angebote zur Integrationsförderung zu vermitteln.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion sorgt dafür, dass die in den Kanton zuziehenden Ausländerinnen und Ausländer, die nicht über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, schriftlich und mehrsprachig über die Informationsveranstaltungen im Sinne von Absatz 1 orientiert werden.

### § 3 Absatz 2

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion und der Beratungsstelle geregelt.

### § 5 Information der Arbeitgeberschaft

#### § 1 Absatz 6 Integrationsgesetz

Die Sicherheitsdirektion sorgt für die zeitgerechte Information und Dokumentation der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Angebote zur Integrationsförderung.

<sup>1</sup> GS 36.491, SGS 114.11

<sup>2</sup> SR 142.20

<sup>3</sup> GS 36.394, SGS 113

### § 7 Absatz 2

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion sorgt für die Bekanntmachung der anerkannten Kursanbietenden sowie der anerkannten Kurse und Zertifikate.

### § 8 Zuständige Direktion für Koordination und Berichterstattung

#### § 5 Absatz 2 und § 6 Integrationsgesetz

Zuständige Direktion gemäss § 5 Absatz 2 und § 6 Integrationsgesetz ist die Sicherheitsdirektion.

### § 9 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion stellt sicher, dass die Einwohnergemeinden über die Angebote zur Integrationsförderung zeitgerecht informiert und dokumentiert werden.

### § 10 Ansprechstelle für Integrationsfragen

#### § 5 Absatz 3 Integrationsgesetz

Ansprechstelle im Sinne von § 5 Absatz 3 Integrationsgesetz ist die Fachstelle für Integrationsfragen der Sicherheitsdirektion.

## V.

Die Verordnung vom 6. April 1999<sup>1</sup> über die Zuordnung von Dienststellen wird wie folgt geändert:

### § 4 Titel und Einleitungssatz

Sicherheitsdirektion

Die Sicherheitsdirektion besteht aus folgenden 15 Dienststellen:

## VI.

Die Verordnung vom 15. Februar 1972<sup>2</sup> über die Zuständigkeitsordnung für die Unterzeichnung von Anweisungen wird wie folgt geändert:

### § 1 Absatz 1 Buchstabe a

<sup>1</sup> Zur Anweisung von Zahlungen aus der Staatskasse und aus Anstalts- oder Betriebskassen sind zuständig

- a. für alle Abteilungen, Anstalten und Betriebe: der Dienststellenleiter und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Generalsekretär

<sup>1</sup> GS 33.641, SGS 140.11

<sup>2</sup> GS 24.689, SGS 140.21

*§ 4 Buchstabe a*

Für die Anweisung der Spesenbelege und anderen persönlichen Ausgabenbelege der Anweisungsberechtigten gemäss § 1 sind zuständig

- a. bei den Dienststellenleitern und Generalsekretären: der Direktionsvorsteher

**VII.**

Die Verordnung vom 28. Juni 1988<sup>1</sup> über Organisation und Ausübung der Schutzaufsicht wird wie folgt geändert:

*§ 1 Absatz 2*

<sup>2</sup> Das Amt ist dem Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion unterstellt.

*§ 4*

Der Regierungsrat ernennt eine aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern bestehende Schutzaufsichtskommission. Ihr gehören je ein Vertreter des Strafgerichts, eines Statthalteramts, der Jugendanwaltschaft, der Sicherheitsdirektion und aus dem Bereich der Sozialarbeit an.

*§ 5 Absatz 2 Buchstabe a*

<sup>2</sup> Ihr obliegen namentlich:

- a. die Erstellung von Pflichtenheften für die einzelnen Funktionen in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretariat sowie die Stellungnahme zu personellen Angelegenheiten zuhanden des Generalsekretariats,

**VIII.**

Die Dienstordnung vom 12. Dezember 2000<sup>2</sup> des Rechtsdienstes des Regierungsrates wird wie folgt geändert:

*§ 1 Absatz 1*

<sup>1</sup> Der Rechtsdienst des Regierungsrates (kurz: Rechtsdienst) untersteht der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion (kurz: Direktion).

*§ 4 Sekretariatsdienste*

Die Sekretariatsarbeiten für den Rechtsdienst des Regierungsrates besorgt das Sekretariat des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion.

<sup>1</sup> GS 29.634, SGS 145.14  
<sup>2</sup> GS 33.1461, SGS 145.15

**IX.**

Die Dienstordnung vom 9. Dezember 2002<sup>1</sup> des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz wird wie folgt geändert:

*§ 1 Unterstellung*

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) untersteht dem Vorsteher oder der Vorsteherin der Sicherheitsdirektion.

*§ 5 Absatz 3*

<sup>3</sup> Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz bereitet die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Verfügungen für die Sicherheitsdirektion vor.

**X.**

Die Verordnung vom 30. November 2004<sup>2</sup> zum Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (Vo VwVG BL) wird wie folgt geändert:

*§ 14 Titel und Einleitungssatz*

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beurteilt Beschwerden gegen:

*§ 15 Titel und Einleitungssatz*

Sicherheitsdirektion

Die Sicherheitsdirektion beurteilt Beschwerden gegen:

*§ 17 Titel, Einleitungssatz sowie Buchstaben b und c*

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion obliegt die Verfahrensleitung bei Beschwerden gegen:

- b. Verfügungen von kantonalen Anstalten und Betrieben sowie Privaten und privatrechtlichen Organisationen, die der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zugeordnet sind;
- c. Verfügungen der Sicherheitsdirektion und ihrer Dienststellen.

*§ 19 Titel, Einleitungssatz sowie Buchstaben b und c*

Sicherheitsdirektion

Der Sicherheitsdirektion obliegt die Verfahrensleitung bei Beschwerden gegen:

- b. Verfügungen der Gemeindebehörden, die den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion betreffen;

<sup>1</sup> GS 34.737, SGS 145.51  
<sup>2</sup> GS 35.327, SGS 175.11

- c. Verfügungen von kantonalen Anstalten und Betrieben sowie Privaten und privatrechtlichen Organisationen, die der Sicherheitsdirektion zugeordnet sind;

§ 22 Absatz 3

<sup>3</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kann die Instruktion von Beschwerden gegen Verfügungen von Dienststellen der Sicherheitsdirektion an den Rechtsdienst des Regierungsrats delegieren.

§ 30 Absätze 1 und 2

<sup>1</sup> Die sachlich zuständige Direktion überwacht den Vollzug von Verfügungen und Urteilen. Sie stellt bei der Sicherheitsdirektion das Vollzugsbegehren.

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion ist Vollzugsbehörde. Sie kann für das Vollzugsverfahren die fachtechnische Beratung der sachlich zuständigen Direktion beanspruchen.

§ 31 Absatz 3

<sup>3</sup> Nach ergebnislosem Fristablauf übermittelt die sachlich zuständige Direktion der Sicherheitsdirektion die Akten mit dem Vollzugsbegehren.

§ 32 *Vorladung durch die Sicherheitsdirektion*

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion lädt die pflichtige Person zu einer Einvernahme vor und erläutert ihr die Modalitäten des Vollzugs. Die zugrundeliegende Verfügung, deren Vollziehbarkeit die sachlich zuständige Direktion festgestellt hat, ist für die Sicherheitsdirektion verbindlich.

<sup>2</sup> Zeigt sich die pflichtige Person einsichtig, kann ihr die Sicherheitsdirektion eine letzte unerstreckbare Frist zur freiwilligen Herstellung des rechtmässigen Zustands gewähren. In diesem Fall kann von einer Verzeigung gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>1</sup> Umgang genommen werden.

§ 33 *Vollzugsverfügung der Sicherheitsdirektion*

<sup>1</sup> Weigert sich die pflichtige Person oder lässt sie die letzte Frist unbenutzt verstreichen, erlässt die Sicherheitsdirektion die Vollzugsverfügung.

<sup>2</sup> Der Sicherheitsdirektion stehen folgende Zwangsmittel zur Verfügung:

- a. die Ersatzvornahme durch die sachlich zuständige Direktion oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten der pflichtigen Person;
- b. der unmittelbare Zwang gegen die pflichtige Person oder ihre Sachen;
- c. die Strafverfolgung, soweit ein Gesetz eine Strafe vorsieht;

<sup>1</sup> SR 311.0

- d. die Strafverfolgung wegen Ungehorsams nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Die Sicherheitsdirektion verwendet das Zwangsmittel, das den Umständen angemessen ist.

§ 34 *Vernehmlassung bei Beschwerden gegen Vollzugsverfügungen*

Die Beschwerde wird der Sicherheitsdirektion und der sachlich zuständigen Direktion zur Vernehmlassung zugestellt.

**XI.**

Die Verordnung vom 17. Juli 2007<sup>2</sup> über das Fundwesen und das Verwertungswesen wird wie folgt geändert:

§ 16

aufgehoben

**XII.**

Die Verordnung vom 15. Dezember 1998<sup>3</sup> über den Normalarbeitsvertrag für Hauspersonal wird wie folgt geändert:

§ 34 Absatz 2

<sup>2</sup> Die Arbeitgeberschaft, die ausländisches Personal anstellen will, hat sich vor Vertragsabschluss beim Amt für Migration und beim Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die erforderlichen Bewilligungen und Auflagen zu erkundigen.\$

**XIII.**

Die Verordnung vom 3. Juni 2003<sup>4</sup> zum Gesetz betreffend die Amtsvormundschaften wird wie folgt geändert:

§ 2 Absätze 1, 2 und 4

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion besorgt die Rechnungsstellung an die Einwohnergemeinden.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung durch die Einwohnergemeinden erfolgt an die Sicherheitsdirektion.

<sup>4</sup> Die Sicherheitsdirektion teilt den Einwohnergemeinden, die vom Kanton im Sinne von § 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2002 betreffend die

<sup>1</sup> SR 311.0

<sup>2</sup> GS 36.236, SGS 211.91

<sup>3</sup> GS 33.455, SGS 212.34

<sup>4</sup> GS 34.1077, SGS 214.11

Amtsvormundschaften zu entschädigen sind, jeweils bis spätestens Ende Januar den Stundenansatz im Sinne von § 1 Absatz 2 mit.

#### XIV.

Die Verordnung vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup> zum Bundesgesetz über den Konsumkredit wird wie folgt geändert:

##### § 5 Absatz 2 Buchstabe a

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Identitätskarte oder Reisepass in Kopie beziehungsweise bei ausländischen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern mit Wohnsitz in der Schweiz die Kopie des Ausländerausweises oder der ausländerrechtlichen Bewilligung,

#### XV.

Die Verordnung vom 3. August 1999<sup>2</sup> über den Vollzug von Freiheitsstrafen in der Form des Electronic Monitoring wird wie folgt geändert:

##### § 3 Absatz 1 Buchstabe g

<sup>1</sup> Die Gewährung der Vollzugsform des Electronic Monitoring setzt voraus, dass:

- g. keine rechtskräftige Weg- oder Ausweisung und kein Einreiseverbot über die verurteilte Person ausgesprochen worden ist und keine ausländerrechtlichen Gründe einem weiteren Aufenthalt in der Schweiz entgegenstehen;

#### XVI.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1997<sup>3</sup> über die Bezirksgefängnisse und Haftlokale der kantonalen Polizeiposten wird wie folgt geändert:

##### § 3 Absatz 3

<sup>3</sup> Für gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ausländerinnen und Ausländer<sup>4</sup> Inhaftierte gelten die Zuständigkeiten des Kantonalen Gesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht<sup>5</sup>.

#### XVII.

Die Verordnung vom 26. November 1996<sup>6</sup> zum Finanzhaushaltsgesetz wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> GS 34.1353, SGS 216.11

<sup>2</sup> GS 33.742, SGS 261.42

<sup>3</sup> GS 32.1080, SGS 261.61

<sup>4</sup> SR 142.20

<sup>5</sup> GS 32.581, SGS 112

<sup>6</sup> GS 32.669, SGS 310.11

##### § 20 Absatz 1 Buchstabe b

Folgende Dienststellen führen besondere Inventare:

- b. das Generalsekretariat der Finanz- und Kirchendirektion über die gesamte Hard- und Software;

#### XVIII.

Die Verordnung vom 5. Juni 2007<sup>1</sup> über den Kulturrat und die Fachkommissionen im Bereich der zeitgenössischen Kultur- und Kunstförderung wird wie folgt geändert:

##### § 6 Absatz 2

<sup>2</sup> Die Organisation der Altersfreigabe und des Jugendschutzes bei öffentlichen Filmvorführungen wird der Sicherheitsdirektion übertragen.

#### XIX.

Die Regierungsratsverordnung vom 23. November 1982<sup>2</sup> über Beiträge an Schiessanlagen wird wie folgt geändert:

##### Titel

Verordnung über Beiträge an Schiessanlagen

##### § 1 Absatz 1

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge an die Kosten der Errichtung, Erweiterung oder Überdeckung von Schiessanlagen sind in der Regel vor Baubeginn der Sicherheitsdirektion einzureichen.

##### § 2 Prüfung

Die Sicherheitsdirektion prüft die Gesuche. Soweit es zur Feststellung der Beitragsberechtigung notwendig ist, fordert sie von den Gesuchstellern weitere Auskünfte und Unterlagen ein.

##### § 3 Projektgenehmigung

Die Sicherheitsdirektion holt die Projektgenehmigung des eidgenössischen Schiessoffiziers ein.

##### § 4 Absatz 1

<sup>1</sup> Wenn die Anlage beitragsberechtigt ist und die Projektgenehmigung gemäss § 3 vorliegt, verfügt die Sicherheitsdirektion die Beitragszusicherung. In dieser legt

<sup>1</sup> GS 36.128, SGS 366.13

<sup>2</sup> GS 28.240, SGS 367.11

sie die Zahl der beitragsberechtigten Scheiben und die voraussichtliche Höhe des Kantonsbeitrags fest.

#### § 5 Beitragsverfügung

Wenn der Abnahmebericht des eidgenössischen Schiessoffiziers vorliegt, die mit der Beitragszusicherung verbundenen Auflagen und Bedingungen erfüllt sind und die Anlage zur Benützung freigegeben ist, erlässt die Sicherheitsdirektion die Beitragsverfügung. Diese wird dem Gesuchsteller schriftlich eröffnet.

#### § 6 Absatz 2

<sup>2</sup> Auf besonderes Gesuch hin kann die Sicherheitsdirektion vor Erlass der Beitragsverfügung Anzahlungen bis zu 80% des auf die ausgeführten Arbeiten entfallenden Beitrags bewilligen. Dem Gesuch ist eine Aufstellung über die bereits erfolgten Anzahlungen beizulegen.

#### § 7 Absatz 1

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge gemäss § 11 des Gesetzes sind in der Regel vor Abschluss der entsprechenden Verträge der Sicherheitsdirektion zuhanden des Regierungsrats einzureichen.

#### § 8 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion prüft die Gesuche. Soweit es zur Feststellung der Beitragsberechtigung notwendig ist, fordert sie von den Gesuchstellern weitere Auskünfte und Unterlagen ein.

#### § 10 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Sicherheitsdirektion veranlasst die Auszahlung des Beitrags, wenn der Vertrag rechtskräftig ist, aufgrund dessen die Anlage regionalen Charakter erhalten hat. \$

#### XX.

Die Verordnung vom 29. Oktober 1996<sup>1</sup> über Betriebswegweiser, andere besondere Wegweiser und Hinweissignale wird wie folgt geändert:

#### § 2 Absätze 2, 3 und 4

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion bewilligt Wegweiser und Hinweissignale, die an Kantonsstrassen stehen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bewilligt nach Anhören der Sicherheitsdirektion Wegweiser und Hinweissignale, die an Gemeindestrassen stehen.

<sup>1</sup> GS 32.609, SGS 481.16

<sup>4</sup> Bewilligungen für Wegweiser und Hinweissignale an Gemeindestrassen sind der Sicherheitsdirektion mitzuteilen.

#### XXI.

Die Verordnung vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup> zum Gastgewerbegesetz wird wie folgt geändert:

#### § 2 Absatz 1

<sup>1</sup> Wo das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003<sup>2</sup> die Zuständigkeit dem Kanton zuweist, ist das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion für den Vollzug zuständig.

#### XXII.

Die Verordnung vom 28. April 1998<sup>3</sup> über den Fähigkeitsausweis und gleichwertige Nachweise zur Führung eines gastwirtschaftlichen Betriebes wird wie folgt geändert:

#### § 1 Absatz 1 Buchstabe b

<sup>1</sup> Der Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines gastwirtschaftlichen Betriebes kann erbracht werden durch:

- b. Nachweis einer von der Sicherheitsdirektion (kurz Direktion) anerkannten auswärtigen Fachprüfung, oder

#### XXIII.

Die Verordnung vom 9. Februar 1999<sup>4</sup> zum Polizeigesetz wird wie folgt geändert:

#### § 5 Absatz 2

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion bestimmt die Aufgaben der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters in einem Stellenbeschrieb.

#### § 21 Absatz 2

<sup>2</sup> Dienstbeschwerden gegen die Leitung der Dienststelle sind bei der Sicherheitsdirektion zu erheben.

<sup>1</sup> GS 34.1357, SGS 540.11

<sup>2</sup> GS 34.1331, SGS 540

<sup>3</sup> GS 33.121, SGS 540.12

<sup>4</sup> GS 33.605, SGS 700.11

### § 38 Absatz 2

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion erlässt ein Reglement über die Ausrüstung und Bekleidung der Polizei Basel-Landschaft.

### XXIV.

Die Verordnung vom 26. Januar 1999<sup>1</sup> zum Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition wird wie folgt geändert:

### § 2 Absatz 2

<sup>2</sup> Für die Durchführung des praktischen Teils der Waffentragprüfung und der Waffenhandelsprüfung kann die Sicherheitsdirektion Sachverständige ernennen.

### XXV.

Die Verordnung vom 19. Dezember 2000<sup>2</sup> über das nebenamtliche Instruktionpersonal in der Zivilschutzausbildung des Kantons Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

### § 6 Absatz 2

<sup>2</sup> Die Sicherheitsdirektion ernennt das nebenamtliche Instruktionpersonal auf Antrag des Amts für Bevölkerungsschutz.

### XXVI.

Die Verordnung vom 24. August 2004<sup>3</sup> zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

### § 4 Absatz 4

<sup>4</sup> Der Kantonale Krisenstab untersteht dem Vorsteher oder der Vorsteherin der Sicherheitsdirektion.

### XXVII.

Die Verordnung vom 15. November 1977<sup>4</sup> über die nichtärztliche Psychotherapie (Psychotherapeutenverordnung) wird wie folgt geändert:

### § 3 Bewilligungspflicht

Wer als Psychotherapeut selbständig berufstätig sein will, hat bei der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion eine Bewilligung einzuholen.

<sup>1</sup> GS 33.585, SGS 704.11  
<sup>2</sup> GS 33.1491, SGS 731.13  
<sup>3</sup> GS 35.217, SGS 731.11  
<sup>4</sup> GS 26.597, SGS 917

### § 7 Absatz 2

<sup>2</sup> Ohne Bewilligung ist den Absolventen eines in § 8 Absatz 1 Buchstabe a umschriebenen Studiums gestattet:

- a. die fachlich kontrollierte psychotherapeutische Tätigkeit im Rahmen der speziellen Ausbildung zum Psychotherapeuten gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe d während längstens 5 Jahren seit Aufnahme dieser Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft oder Basel-Stadt;
- b. die psychotherapeutische Berufsausübung ohne fachliche Kontrolle, soweit sie der Vervollständigung der speziellen Ausbildung zum Psychotherapeuten dient, während längstens 2 Jahren nach Aufnahme dieser Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft oder Basel-Stadt.

Nach Ablauf dieser längstens 5 bzw. längstens 2 Jahre bedarf es einer Bewilligung. Die Aufnahme dieser Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft ist jeweils unter Nachweis des Studiums gemäss § 8 Absatz 1 Buchstabe a der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion schriftlich anzuzeigen, sofern nicht schon eine Anzeige bei vorgängig erfolgter Aufnahme der Tätigkeiten im Kanton Basel-Stadt an dessen Gesundheitsdepartement erfolgte.

### § 8 Absatz 4

<sup>4</sup> Ausländer, die auf eigene Rechnung arbeiten wollen, haben durch Vorlage einer schriftlichen, vom Amt für Migration visierten Zusicherung des Kantonalen Amts für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) nachzuweisen, dass ihnen die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit bewilligt werden kann.

### § 9 Absätze 1, 3 und 4

<sup>1</sup> Dem Gesuch an die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion sind nebst den fachlichen Ausweisen auch ein Auszug aus dem Zentralstrafregister und ein Leumundszeugnis der Wohnortsgemeinde beizulegen.

<sup>3</sup> Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion entscheidet über die Erteilung oder Nichterteilung der Bewilligung auf Antrag der Fachkommission Psychotherapeuten. Sie ist befugt, ohne Antrag der Fachkommission Psychotherapeuten zu entscheiden, wenn Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 nicht erfüllt sind oder wenn der Bewerber eine Bewilligung des Kantons Basel-Stadt vorlegt.

<sup>4</sup> Die Bewilligung wird Ausländerinnen und Ausländern ohne Niederlassungsbewilligung (ohne Ausweis C) für die Dauer der ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung (gemäss Ausweis B) erteilt und gegebenenfalls mit ihr für dieselbe Dauer verlängert.

### § 11 Absätze 1, 3 und 4

<sup>1</sup> Die aus Fachärzten und Psychologen paritätisch zusammengesetzte Fachkommission Psychotherapeuten wird aufgrund der von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit dem Gesundheitsdepartement Basel-Stadt getroffenen Vereinbarung gemeinsam bestellt.

<sup>3</sup> Die Vertreter des Kantons Basel-Landschaft werden auf Antrag der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vom Regierungsrat gewählt.

<sup>4</sup> Neben der Erfüllung der Aufgaben gemäss dieser Verordnung nimmt die Fachkommission Psychotherapeuten auf Verlangen der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zu Fragen der Berufsausübung der Psychotherapeuten Stellung.

**XXVIII.**

Diese Änderung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Liestal, 15. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates  
die Präsidentin: Pegoraro  
der Landschreiber: Achermann